

SOZIALPOLITIK

„Aktion Gemeinsinn“

Zu Weihnachten 1960 ist ein Aufruf verbreitet worden, der an die Bevölkerung appelliert, in einem freiwilligen sozialen Dienst in Krankenanstalten, Kinder- und Altersheimen den Mangel an Arbeitskräften überbrücken zu helfen. Die Aktion besteht bereits seit zwei Jahren. Sie hat sich erst jetzt an eine größere Öffentlichkeit gewandt, weil ihre Förderer glaubten, nun genügend Erfahrungen für ein solches Unternehmen zu haben.

Seit mehreren Jahren gibt es im Rahmen des Bundesjugendplans einen freiwilligen Dienst Jugendlicher in sozialen Einrichtungen, der allerdings nicht der Entlastung des Personals in diesen Häusern dienen soll. Vielmehr sollen sich die Jugendlichen bei dieser Tätigkeit soziale Erfahrung und Bildung erwerben, weshalb auch besondere Mittel für geeignete Fachkräfte zur Einweisung und Hilfestellung im Bundesjugendplan vorgesehen sind. Dieses Programm hat innerhalb seiner Grenzen durchaus Erfolg gehabt und wird zu einem gewissen Teil als Vorläufer der „Aktion Gemeinsinn“ betrachtet. Der Unterschied zwischen dieser Maßnahme und der „Aktion Gemeinsinn“ besteht darin, daß letztere eine Entlastung des Pflegepersonals herbeiführen will, während das Element der sozialen Erfahrung und Bildung in den Hintergrund tritt. Es fragt sich nun, wieweit Entlastung erreicht werden kann und wieweit das Moment der sozialen Bildung nicht doch wirksam bleiben muß.

Um den Mangel an Pflegepersonal zu beheben, gibt es wirksamere Mittel, die zum Teil auch angewandt werden. So hat man z. B.

die Tätigkeit einer Krankenschwester in ihre einzelnen Arbeitsgänge zerlegt und die pflegerischen von den nichtpflegerischen Arbeiten gesondert. Das Resultat ist ein neuer Beruf geworden, der der Stationshilfe; sie verrichtet einen Teil der Arbeiten, die nicht pflegerischer Natur sind, aber in der unmittelbaren Umgebung des Kranken vorgenommen werden müssen. Ein anderer Weg ist der der Rationalisierung und Modernisierung in den Krankenanstalten.

Im Hinblick auf viele Überlegungen dieser Art sollte die Ablehnung nicht gering veranschlagt werden, die der Erste Vorsitzende der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, *Adolf Kummernuss*, den Appellen an die Opferbereitschaft der Bundesbürger hat zuteil werden lassen. Sein Einwand, man solle lieber Bezahlung und Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals verbessern, ist so abwegig nicht. Es wird ja auch schon seit einiger Zeit im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an einem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes des Krankenpflegepersonals und der angestellten Ärzte in Krankenanstalten gearbeitet. Die Begründung für diese gesetzgeberischen Bemühungen ist, daß weder Arbeitsbedingungen noch Arbeitsschutz in den Krankenanstalten usw. den Mindestanforderungen entsprechen, die in einem sozialen Rechtsstaat billigerweise gestellt werden können.

Auf diesem Hintergrund soll man den freiwilligen Helferdienst der Aktion Gemeinsinn sehen und ihn in dem ihm zukommenden Rahmen auch nicht unterschätzen. Während in Deutschland auf 10 000 Einwohner 26,4 ausgebildete Pflegekräfte, aber nur knapp zwei Hilfskräfte entfallen, haben in den USA etwa die gleiche Anzahl von Schwestern 21 Hilfskräfte und in Schweden sogar 69 zur Verfü-

gung, und diese Hilfskräfte arbeiten innerhalb von Organisationen, z. B. Frauenverbänden, auch freiwillig und ehrenamtlich. Allerdings: In keiner dieser beiden Nationen wird — dank Modernisierung und Rationalisierung und dank anderer Konsumgewohnheiten — auf die Haushaltsarbeit soviel Zeit verwandt wie bei uns. Schweden verfügt zudem über eine große Anzahl von Kindergärten, -horten und ähnliches, so daß die Frauen Zeit haben, sich außerhäuslicher Tätigkeiten zu widmen. Das Reservoir, aus dem die „Aktion Gemeinsinn“ ihre Helfer beziehen kann, ist demnach bei uns von vornherein viel kleiner als in diesen Ländern. Hinzu kommt noch, daß auch die Arbeitsverdienste in den USA und Schweden höher sind als bei uns, so daß die Frauen nicht so häufig als zweite Verdienner in der Familie für den Unterhalt arbeiten müssen.

Nun haben sich 7000 freiwillige Helfer im ganzen Bundesgebiet zur Verfügung gestellt. Viele von ihnen mögen wissen, daß ein Krankenhaus oder ein Alters- oder Kinderheim komplizierte Organismen sind, die nur mit eingearbeiteten Kräften funktionieren. Trotzdem haben sich wohl die meisten falsche Vorstellungen von der Tätigkeit gemacht, die sie dort ausüben sollen. Sie dürfen nämlich alles eher tun als Kranke pflegen. Gänzlich ausgeschlossen sind sie von der Mithilfe auf Infektions- und Röntgenstationen, weil freiwillige Helfer, wie es in dem Merkblatt der „Aktion Gemeinsinn“ heißt, zu Arbeiten mit erhöhten Gefahren für die Gesundheit nicht herangezogen werden dürfen. Auch die Tätigkeit in psychiatrischen Anstalten oder auf entsprechenden Stationen ist nicht gewünscht. Eine Mithilfe in der allgemeinen Kranken- und Kinderkrankenpflege ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes auch nur beschränkt möglich.

Welche Tätigkeiten sollen sie aber ausüben? Wenn sich die Freiwilligen nicht von Anfang an auf die Krankenpflege versteifen, werden sich für sie in den Anstalten viele lohnende Tätigkeiten finden. Wie manche Anstaltsbücherei mag wegen Personalmangels nicht geordnet sein, wie mancher Rekonvaleszent, der sich nur noch im Gebrauch seiner Glieder üben muß, hätte gern einen Begleiter, wie mancher Gang zwischen den verschiedenen Häusern einer Anstalt kann der Helfer übernehmen usw. Wenn er oder sie sich mit der Atmosphäre eines Krankenhauses, eines Alters- oder Kinderheimes vertraut gemacht haben, wird sich von selbst der Platz finden, an dem sie helfen können.

Es gibt aber noch einige andere Dinge zu bedenken. Das Krankenhaus funktioniert nach einem genauen Zeitplan. Auch die freiwilligen Helfer müssen sich dem fügen. Es bedeutet keine Hilfe, wenn sie kommen und gehen, wann und wie sie wollen. Es ist darum wichtig, daß sie sich verpflichten, an einem oder mehreren Tagen in der Woche oder im Monat,

jedoch regelmäßig, zu ihrer Tätigkeit zu erscheinen; es ist wichtig, daß sie wie ein Beschäftigter des Krankenhauses auch Nachricht geben, wenn sie aus irgendeinem Grunde verhindert sind oder wenn sie ihre Hilfe überhaupt einstellen. Sie sind ferner gehalten, die Ordnung des Hauses anzuerkennen, den Weisungen der Beauftragten des Hauses zu folgen sowie über die Tatsachen, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt wurden, auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren, wenn es sich um Krankheiten und persönliche Verhältnisse der Betreuten handelt. Das Haus, dem sie helfen, verpflichtet sich, ihnen das Fahrgeld zu erstatten, ihnen während der Tätigkeitszeit eine Mahlzeit zu gewähren und ihnen Schutzkleidung zu stellen.

Bei der Arbeitszeit wird die Problematik des Gegenseitigkeitsverhältnisses deutlich. Wenn Personen u. U. regelmäßig acht Stunden arbeiten, könnte das sozialversicherungsrechtliche Folgen sowie Konsequenzen für einen Kündigungsschutz haben, wenn z. B. auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses geklagt würde. Berlin wird aus diesem Grunde gewünscht, daß die Tätigkeitszeit die Hälfte der üblichen Arbeitszeit möglichst nicht übersteige.

Die Helfer sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Reichsversicherungsordnung sieht für derartige Tätigkeiten einen Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vor. Auch eine Haftpflichtversicherung schließen die Häuser für ihre Helfer ab.

Die vorgenannten Bestimmungen sind in einer Vereinbarung enthalten, die von der Geschäftsstelle der „Aktion Gemeinsinn“ ausgearbeitet wurde und die von den Beteiligten bei Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit unterzeichnet wird. Also auch hier Regelmäßigkeit, Formulare, Verpflichtung. Wo bleibt da die Freizügigkeit als Äquivalent der Freiwilligkeit? Nun, diese Einwendung ist von den freiwilligen Helfern noch nicht gekommen. Haben sie doch eine gänzlich andere Stellung als diejenigen, die ihren Lebensunterhalt mit der gleichen Arbeit verdienen müssen. Hieraus mögen sogar zuweilen für das Betriebsklima unliebsame Folgen entstehen. Warum verrichtet jemand eine Arbeit umsonst, die der andere bezahlt bekommt und die er vielleicht sogar als eine Last empfindet? Da kommen wir dann zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurück, daß das Moment der Entlastung nicht das alleinige sein sollte. Die soziale Bildung muß hier hinzukommen, wenn der freiwillige Helfer seinen Dienst wirklich als ein Dienen auffaßt, das ihn befähigt, jenen kein Anlaß zum Argernis zu sein, denen die gleiche Arbeit u. U. unliebsamer Zwang ist.

„Aktion Gemeinsinn“ ist ein Versuch. Eine Ideologie der „Aktion Gemeinsinn“ wäre auf jeden Fall vom Übel, während eine Tätigkeit innerhalb ihrer beschränkten Möglichkeiten sinnvoll sein kann.

Annemarie Zimmermann